

# **REGLEMENT ÜBER DIE SCHULWEGE (SCHÜLERTRANSPORT)**

29. November 2019

## **Reglement über die Schulwege (Schülertransport)**

Die Gemeindeversammlung Bergdietikon, gestützt auf

Art. 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung

Art. 28 Abs. 1/Art. 34 Abs. 1 und 2/Art. 34 Abs. 3 Verfassung Kanton Aargau

Art. 3 Abs. 1 und 3/Art. 53 Abs. 4 Schulgesetz Kanton Aargau

Art. 7 Abs. 2/Art. 7 Abs. 4 Verordnung Kanton Aargau über die Volksschule

beschliesst folgendes Reglement über die Schulwege (Schülertransport):

### **Art. 1**

Zweck

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Bergdietikon wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche den Kindergärten oder die Primarschule in Bergdietikon besuchen.

### **I. Grundsatz**

#### **Art. 2**

Verantwortung Schulweg

<sup>1</sup> Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

<sup>2</sup> Grundsätzlich wird angestrebt, dass die Kinder den Schulweg selbständig zurücklegen. Aufgrund der steilen topographischen Verhältnisse wird von der Benützung von so genannten fahrzeugähnlichen Geräten (fäG) auf dem Schulweg abgeraten. Im Übrigen sind die signalisierten Fahrverbote für fäG strikt einzuhalten. Das Bewältigen des Schulweges mit dem Fahrrad wird erst nach bestandener Fahrradprüfung ab Ende der fünften Klasse empfohlen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ergreift nur dann Massnahmen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler als unzumutbar qualifiziert wird und ein entsprechender Antrag vorliegt.

## II. Zumutbarkeit

### Art. 3

Zumutbarkeit des Schulweges

- <sup>1</sup> Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich insbesondere anhand folgender Faktoren:
- Person der Schülerin/des Schülers (Alter, körperlicher/seelischer Zustand)
  - Art des Schulweges (Länge des Schulweges und Höhendifferenz)
  - Gefährlichkeit des Schulweges (Verkehrssicherheit, Strassen-/Wegzustand)
- <sup>2</sup> Gestützt auf diese Faktoren prüft der Gemeinderat die Zumutbarkeit dem Grundsatz nach und erlässt folgende Zoneneinteilungen:
- Zone 1: Perimeter Kindergarten (Anhang 1)
  - Zone 2: Perimeter 1. bis und mit 3. Klasse (Anhang 2)
  - Zone 3: Perimeter 4. bis und mit 6. Klasse (Anhang 3)
- <sup>3</sup> Die Zumutbarkeit eines Schulweges beurteilt sich grundsätzlich anhand der Zoneneinteilung gemäss Abs. 2; die Beurteilung des Einzelfalls bleibt vorbehalten.

## III. Massnahmen

### Art. 4

- <sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg als unzumutbar qualifiziert wird, sieht die Gemeinde Bergdietikon nachfolgende Massnahmen vor:
- einen offiziellen Schülertransport (Art. 4)
  - eine Entschädigung für private Fahrten (Art. 5)
  - eine Kostenbeteiligung für den Mittagstisch (Art. 6)
- <sup>2</sup> Grundsätzlich stellt die Gemeinde in erster Priorität einen Schülertransport zur Verfügung. Sofern dieser nicht angeboten werden kann, hat die Gemeinde subsidiär die Möglichkeit, private Fahrten (Art. 6) oder Kostenbeteiligungen an die Mittagsverpflegung (Art. 7) zu genehmigen.

### Art. 5

Offizieller Schülertransport

- <sup>1</sup> Aus Sicherheitsgründen, und um einen ordentlichen Betrieb zu gewährleisten, erfolgt der Transport der Schüler durch den offiziellen Schülertransport ab definierten Haltepunkten und mit festgelegtem Fahrplan. Die Haltepunkte inkl. Fahrplan sind auf einem Plan ersichtlich, der auf der Gemeindekanzlei bezogen werden kann (Anhang 4).
- <sup>2</sup> Ist die Gewährleistung eines Schülertransports seitens der Gemeinde unverhältnismässig, haben die Eltern den Transport zu übernehmen und werden hierfür entschädigt.

## Art. 6

## Entschädigung private Fahrten

<sup>1</sup> Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort des Schülers und dem Haltepunkt des Schulbusses in Schulhausnähe. Pro Haushalt wird auch bei mehreren schulpflichtigen Kindern, die während der Blockzeiten gleichzeitig die Schule besuchen, maximal eine Entschädigung ausgerichtet.

<sup>2</sup> Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

<sup>3</sup> Die effektiv gefahrenen Kilometer werden halbjährlich abgerechnet. Eingabefrist: jeweils spätestens Ende Februar/Ende August des laufenden Schuljahres. Fahrgemeinschaften sind zu deklarieren und detailliert abzurechnen. Bei Fahrgemeinschaften wird lediglich eine Entschädigung ausgerichtet. Diese ist von demjenigen Elternteil eines schulpflichtigen Kindes geltend zu machen, welcher die Fahrgemeinschaft effektiv durchführt.

<sup>4</sup> Die Kilometerentschädigung beträgt CHF 1.00 und beinhaltet die Wegentschädigung sowie die Aufwandentschädigung der Eltern.

## Art. 7

## Kostenbeteiligung Mittagsverpflegung

<sup>1</sup> Sofern am Nachmittag Schulunterricht stattfindet, haben Schülerinnen und Schüler mit einem als unzumutbar qualifizierten Schulweg Anspruch auf eine angemessen lange Mittagspause.

<sup>2</sup> Für die Sicherstellung einer angemessenen Mittagspause steht der Mittagstisch zur Verfügung, für den die Eltern bei der Gemeinde Bergdietikon eine Kostenbeteiligung beantragen können. Der Elternbeitrag für den Mittagstisch beträgt minimal CHF 5.00 pro Mahlzeit.

<sup>3</sup> Die Gemeinde entschädigt die Eltern für die Differenz zwischen dem Elternbeitrag und den effektiven Kosten für die Mittagsbetreuung gemäss einer separat einzureichenden Abrechnung. Der Abrechnung sind die Rechnungen der Betreuungsorganisation für die Mittagsbetreuung beizulegen.

<sup>4</sup> Die Kostenbeteiligungen werden halbjährlich abgerechnet. Eingabefrist: jeweils spätestens Ende Februar/Ende August des laufenden Schuljahres.

#### IV. Formelles

##### Art. 8

###### Antragsformular

- <sup>1</sup> Massnahmen werden nur auf Antrag gewährt. Es ist das von der Gemeinde Bergdietikon zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- <sup>2</sup> Ausgefüllte Antragsformulare sind jeweils bis Ende Juni des vorangehenden Schuljahres bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Anträge wegen Zuzügen innerhalb des Schuljahres. Diese können innerhalb eines Monats nach Zuzugsdatum eingereicht werden.

##### Art. 9

###### Antragsprüfung

- <sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei prüft die Anträge formell und leitet diese zwecks materieller Prüfung und Entscheid an den Gemeinderat weiter.
- <sup>2</sup> Durch den Gemeinderat bewilligte Anträge auf finanzielle Entschädigung werden zur Auszahlung weitergeleitet. Abgelehnte Anträge werden durch den Gemeinderat begründet an die Antragsteller retourniert.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Entscheidungsbefugnis im Sinne von § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau (Gemeindegesetz) an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

##### Art. 10

###### Gültigkeit

- <sup>1</sup> Bewilligte Anträge und der daraus folgende Anspruch auf entsprechende Massnahmen haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr und müssen jährlich erneut beantragt werden.
- <sup>2</sup> Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

##### Art. 11

###### Inkrafttreten

Dieses Reglement am 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 29. November 2018

**Gemeinderat Bergdietikon**

Gemeindeammann

Ralf Dörig

Gemeindeschreiber

Patrick Geissmann

Okt. 2018 / definitiv

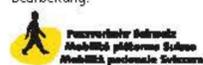
**Anspruch Schultransport /  
Entschädigung**

**Zone 1: Kindergarten**

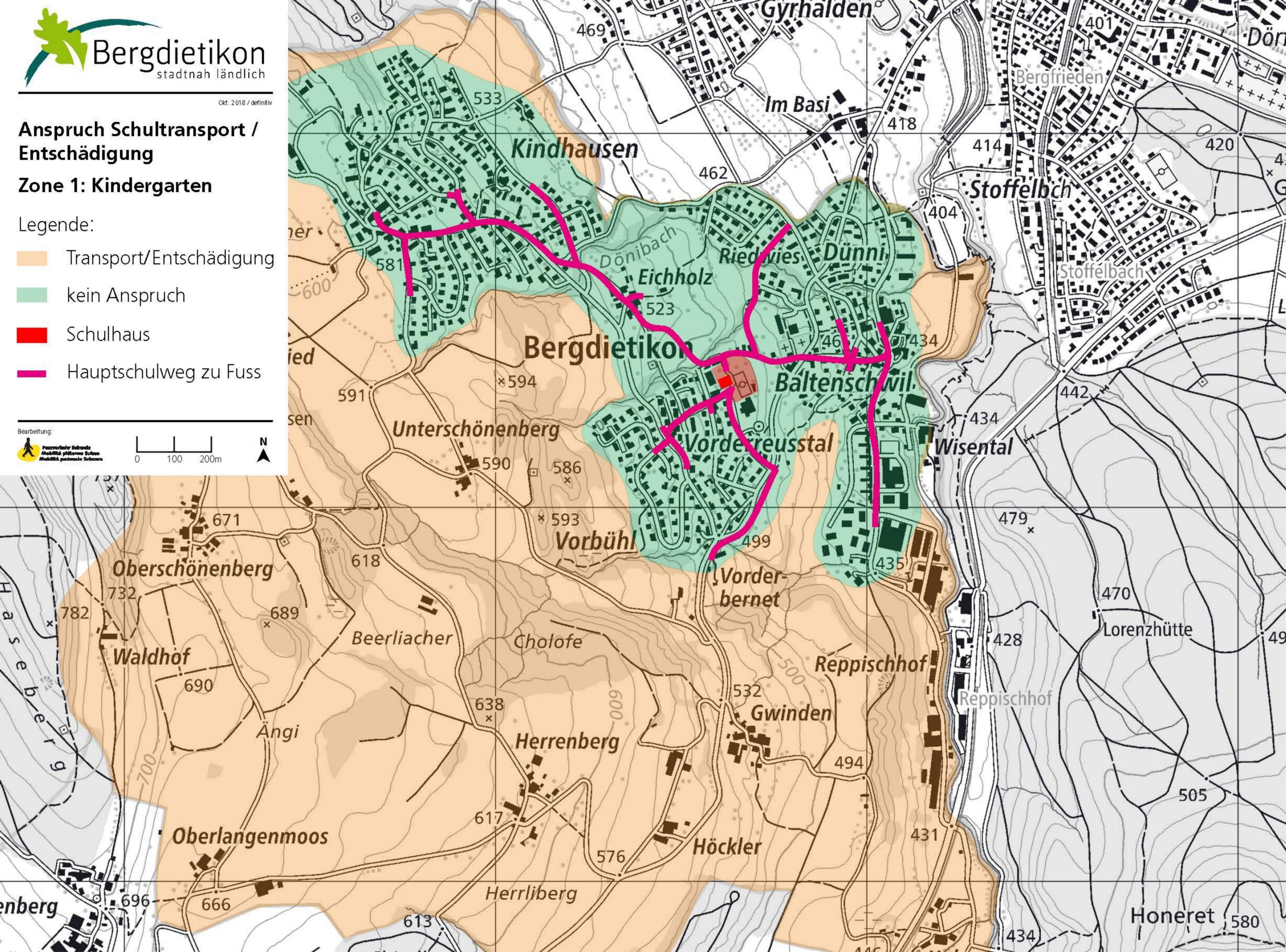
Legende:

-  Transport/Entschädigung
-  kein Anspruch
-  Schulhaus
-  Hauptschulweg zu Fuss

Bearbeitung:



0 100 200m

Okt. 2018 / definitiv

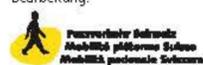
**Anspruch Schultransport /  
Entschädigung**

**Zone 2: Unterstufe**

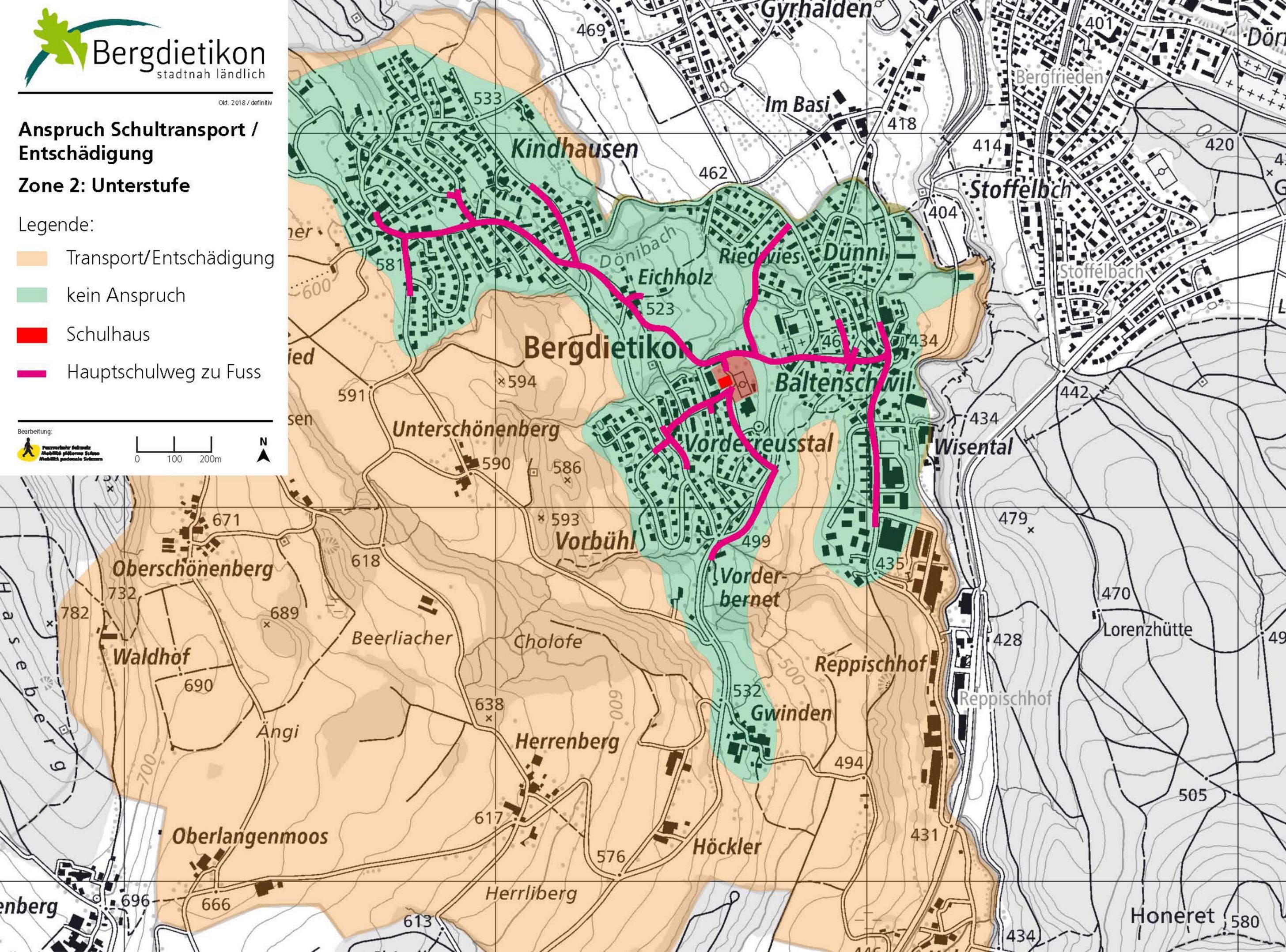
Legende:

-  Transport/Entschädigung
-  kein Anspruch
-  Schulhaus
-  Hauptschulweg zu Fuss

Bearbeitung:



0 100 200m

Okt. 2018 / definitiv

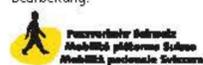
**Anspruch Schultransport /  
Entschädigung**

**Zone 3: Mittelstufe**

Legende:

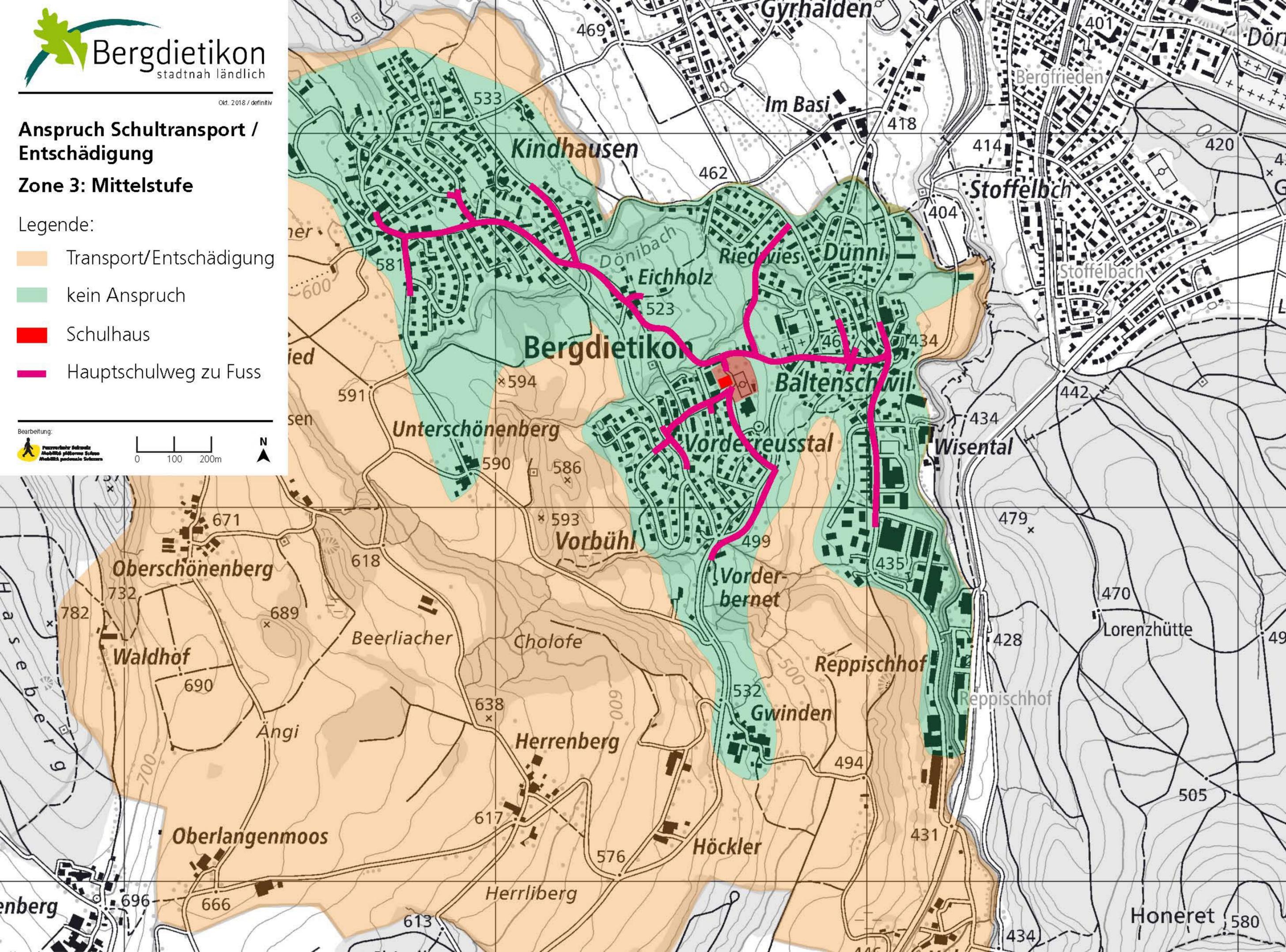
- Transport/Entschädigung
- kein Anspruch
- Schulhaus
- Hauptschulweg zu Fuss

Bearbeitung:



0 100 200m

N



April 2019

**Haltestellen / Abfahrtszeiten**  
**Schulbus**

- Legende:
- Haltestelle Schulbus
  - Bus 7:30 Abfahrtszeit Schulbus
  - Schulhaus
  - Hauptschulweg zu Fuss

Bearbeitung:  
 Fussverkehr Schweiz  
 Mobilité piétonne Suisse  
 Mobilità pedonale Svizzera

